

OÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Land OÖ. gewährt den Gemeinden Finanzhilfen für Nahverkehrsvorhaben im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs nach Maßgabe dieses Programm und der in den jeweiligen Landesvorschlägen hierfür vorgesehene Mittel.
- (2) Auf die Gewährung einer Finanzhilfe besteht kein Rechtsanspruch.

§2 Förderungsfähige Vorhaben

- (1) Als förderungswürdig werden folgende Vorhaben anerkannt:
 - a) Kosten für vorbereitende Untersuchungen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs bzw. der Gesamtverkehrssituation in den Gemeinden, wenn diese vor Auftragsvergabe vom Amt der OÖ. Landesregierung als zweckmäßig und notwendig erachtet werden.
 - b) Investitionskosten für die Errichtung oder Verbesserung der erforderlichen Nahverkehrs-Infrastruktur, sofern
 - die Gestaltung der Anlage im Einvernehmen mit dem Amt der OÖ Landesregierung erfolgt
 - diese Vorhaben nicht mit Landesmitteln aus einem anderen Titel unterstützt werden.

Dies betrifft insbesondere

- ortsfeste Anlagen, wie z.B. Halte- oder Umsteigestellen (ausgenommen Busbuchten), Park- and-Ride-Anlagen
 - bewegliche Anlagen, wie z.B. Fahrzeuge, Fahrzeugausrüstung
 - Informations- und Kommunikationssysteme (Fahrgastinformation)
- c) Kosten für betriebliche Maßnahmen
 - Erweiterung und Verdichtung des Verkehrsangebotes auf bestehenden Linien
 - Verlängerung von Linien
 - Einführung und Betrieb bedarfsgesteuerter Formen des öffentlichen Nahverkehrs, z.B. Anruf-Sammeltaxi (AST), Rufbus
 - d) Kosten für Maßnahmen im Rahmen von Straßenrückbau an Gemeindestraßen, soweit sie den Prinzipien des OÖ Gesamtverkehrskonzeptes entsprechen.

- (2) Förderbar sind nur solche Nahverkehrsvorhaben, die folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:
- a) Das Nahverkehrsvorhaben muss mit den Zielsetzungen des Landes, vor allem mit dem Landesverkehrskonzept, übereinstimmen
 - b) Das Nahverkehrsvorhaben muss im Einvernehmen mit den OÖ Verkehrsverbünde durchgeführt werden.
 - c) Zur Erfüllung der Nahverkehrsaufgaben sind ausschließlich öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die Verkehrsverbundpartner sind oder im Auftrag eines Verkehrsverbundes handeln, heranzuziehen.
 - d) Das Nahverkehrsvorhaben muss ein Höchstmaß an ökologischer Verträglichkeit erfüllen. Bedarf und Wirtschaftlichkeit sind nachzuweisen.

§3 Förderungshöhe

- (1) Die Förderungshöhe richtet sich nach der Finanzkraftkopfquote der Gemeinde für Strukturhilfe.
- (2) Sie beträgt bei Gemeinden mit einer Finanzkraftkopfquote
- a) über dem Landesdurchschnitt 25%
 - b) zwischen 80% des Landesdurchschnittes und dem Landesdurchschnitt 30%
 - c) zwischen 60% und 80% des Landesdurchschnittes 35%
 - d) unter 60% des Landesdurchschnittes 40%
der als förderungswürdig anerkannten Aufwendungen der Gemeinde.
- (3) Für Vorhaben gemäß §2 Abs.1lit.b und c erhöhen sich die Förderungssätze gemäß §3 Abs.2lit.ab bis d um 10 Prozentpunkte, sofern das Vorhaben überwiegend dem überörtlichen Nahverkehr dient.

§4 Förderungsverfahren

- (1) Anträge bedürfen der Schriftform. Das Förderungsprojekt ist ausführlich darzustellen und zu begründen.
- (2) Für Förderungsansuchen gemäß §2 Abs.1 lit. b sind die für eine ordnungsgemäße Beurteilung erforderlichen Bau- oder Konstruktionspläne bzw. –beschreibungen und Finanzierungspläne beizulegen.
- (3) Für Förderungsansuchen gemäß §2 Abs.1 lit. c sind Finanzierungspläne, Berechnung und Bedeckung der Folgekosten und eine Kosten Nutzenabschätzung vorzulegen.

- (4) Dem Förderansuchen ist eine Stellungnahme des Verkehrsverbundes (Verbundsekretariat) beizulegen.
- (5) Der Antragsteller muss weiters eine Erklärung abgeben ob, von welchen Stellen und in welcher Höhe er sonst noch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln für das gleiche Vorhaben beantragt wird oder bereits beantragt bzw. erhalten hat.
- (6) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Nachweis der förderbaren Aufwendungen und deren Überprüfung durch den Förderungsgeber jährlich im nachhinein.

§5 Sonstiges

Soweit dieses Nahverkehrsfinanzierungsprogramm keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Oberösterreich“.

§6 Inkrafttreten

Diese Nahverkehrsfinanzierungsprogramm tritt mit 1.1.1994 in Kraft.